

Satzung des Vereins SpieleMA e.V.



Präambel

Gesellschaftsspiele¹ haben eine jahrtausendealte Tradition. Über Kulturen und Generationen hinweg stiften sie Gemeinschaft und wirken der Vereinsamung entgegen. Sie stiften Momente der Lebensfreude. Unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildung sowie kultureller und sozialer Herkunft fördern Spiele den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie verbinden Generationen. Sie wirken integrativ und inklusiv. Sie aktivieren die geistige Flexibilität und regen die Fantasie an, indem sie die Spielenden in andere Welten entführen. Spiele fördern die Kommunikation, die Konzentration, das logische Denken sowie die Kompromiss- und Teamfähigkeit. Damit tragen sie zur Persönlichkeitsentwicklung bei und sind ein unverzichtbares Bildungsmedium. Sie vermitteln Bildungsinhalte „en passant“ auf spielerische Weise. Sie finden therapeutische Einsatzgebiete, z.B. in der Demenzprävention, in der Behandlung von Legasthenie, Dyskalkulie und bei psychosozialen Problemen. Als kulturelle Artefakte rezipieren und transformieren Spiele eine breite Vielfalt an Themen. Sie tragen dazu bei, demokratische Prinzipien zu verstehen, zu akzeptieren und im realen Leben umzusetzen.

Für Kinder ist Spielen eine elementare Lernform zur Förderung ihrer emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten sowie ihrer Akzeptanz von Regeln. Familien nutzen Gesellschaftsspiele für analoge „Quality Time“ und stärken so den familiären Zusammenhalt. Vor allem Heranwachsende profitieren von der emotionalen Öffnung im Spiel und von der Intensivierung ihrer analogen sozialen Kontakte. Die digitalen Medien treten wenigstens für eine Weile in den Hintergrund.

Spiele helfen, die geistigen, kommunikativen und motorischen Fähigkeiten alter Menschen zu trainieren und zu erhalten.²

Gesellschaftsspiele sind ein Kulturgut wie Bücher, Theater, Musik oder Filme. Aus diesem Grund finden sich in fast allen öffentlichen Bibliotheken nicht nur Bücher, sondern auch Gesellschaftsspiele und Filme.

Die „Brettspielkultur in Deutschland“ ist von der deutschen UNESCO-Kommission als Immaterielles Kulturerbe anerkannt.³ SpieleMA e.V. leistet einen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege dieses Kulturerbes.

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1) Der Verein führt den Namen „SpieleMA e.V.“.

(2) Er ist unter der Nummer VR700541 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

¹ Mit "Gesellschaftsspiele" oder kürzer mit "Spiele" sind im Folgenden ausschließlich analoge Spiele gemeint. Geldspiele und Glücksspielapparate mit Geldgewinnmöglichkeit sind keine Gesellschaftsspiele im Sinne dieser Satzung.

² nach: <https://www.spieleautorenzunft.de/analoge-spielkultur.html>

³ Quelle: <https://www.unesco.de/staette/brettspiele-spielen-brettspielkultur-in-deutschland/>

- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck, Aufgaben)

(1) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Altenhilfe
 - die Förderung der Kultur (in Form des Kulturguts Spiel)
 - die Förderung der Erziehung
 - die Förderung der Volksbildung
 - die Förderung von Verbraucherberatung
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- durch Veranstaltungen und durch Beratungsangebote.

Zu Funktion und Wirkung des gemeinsamen Spiels in der Jugendhilfe, in der Altenhilfe, in der Erziehung, in der Bildung und in den Familien wird insbesondere auf die Präambel dieser Satzung verwiesen.

(2) Die Vereinszwecke werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinerziehende und Senioren (Spielevents, Spielenachmittage, sonstige Spielveranstaltungen).
- die Beteiligung an Veranstaltungen anderer Ausrichter, insbesondere der Stadt Mannheim (Stadtjugendamt, Jugendförderung), die sich an Kinder, Jugendliche, Familien und Alleinerziehende wenden. Hierzu stellt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Personal, Spielmaterial und Fachkenntnisse zur Verfügung.
- die Unterstützung von öffentlichen Bibliotheken (z.B. der Stadtbibliothek Mannheim und deren Zweigstellen) und Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe in Bezug auf deren spielpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinerziehende und Senioren. Hierzu stellt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Personal, Spielmaterial und Fachkenntnisse zur Verfügung.
- den Betrieb einer Spieleausleihe („Ludothek“), um Kindern, Jugendlichen, Familien, Alleinerziehenden und Senioren Spiele zugänglich zu machen. Die Nutzerinnen und Nutzer der Ausleihe werden spielpädagogisch beraten und die Spiele werden ihnen erklärt. Dieses Beratungsangebot fußt auf der zuvor erfolgten Auswahl, Bewertung, Anschaffung, Inventarisierung und Pflege pädagogisch geeigneter Spiele.
- die Beratung von Verbrauchern, die sich Gesellschaftsspiele kaufen möchten.

§3 (Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 (Mitgliedschaft)

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch wenigstens eine gesetzliche Vertretung zu stellen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für die Anschaffung von Spielen zu machen, Vorschläge für Veranstaltungen zu unterbreiten und an vereinsinternen Spiel-Veranstaltungen zur Förderung des sozialen Miteinanders teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder ab 14 Jahre haben Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von einem Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn das Mitglied über eine bestimmte Zeit hinweg inaktiv ist, das heißt nicht an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitwirkt, oder wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
- (6) Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft, bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein kann Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erheben.
- (9) Das Nähere zur Mitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

§5 (Organe)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.
- (2) Das Stimmrecht in Sitzungen der Organe kann nur persönlich wahrgenommen werden. Jedes Organmitglied hat eine Stimme.

§6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 1. Wahl des Vorstands
 - 2. Wahl der Kassenprüfenden
 - 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfenden, Entgegennahme der Jahresabrechnung und ggf. Feststellung des Haushaltsplans
 - 4. Entlastung des Vorstands
 - 5. Änderung der Satzung
 - 6. Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 8. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 18 Monate liegen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Die Versammlungsleitung übernimmt die/der Vorsitzende des Vorstands, im Falle der Verhinderung eine/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten alle in Satz 1 genannten Personen nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung erst dann beschlussfähig, wenn mindestens 30% der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung zu einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit dem wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkt einberufen, die spätestens einen Monat später stattfinden soll. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in dem Einberufungsschreiben hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der/dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand mittels dieser Satzung, eine Geschäftsordnung, eine Nutzungsordnung, bei Bedarf auch weitere Ordnungen sowie eine Datenschutzerklärung zu erlassen und zu ändern. Beschlüsse über Erlass und Änderung von Geschäftsordnung und Nutzungsordnung sowie Datenschutzerklärung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Geschäftsordnung und Nutzungsordnung und evtl. weitere Ordnungen sowie Datenschutzerklärung dürfen dem Inhalt oder dem Geiste nach niemals dieser Satzung widersprechen. Regelungen, welche dem Inhalt oder Geiste nach dieser Satzung widersprechen oder diese umgehen sollen, sind nichtig, hilfsweise unwirksam. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die von ihm erlassenen Ordnungen einschließlich Datenschutzerklärung.

§7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihren/seinen mindestens drei Stellvertretenden und der Kassenwartin / dem Kassenwart.
- (2) Die/der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertretenden und die Kassenwartin/der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt, obwohl für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende oder die Kassenwartin / der Kassenwart vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand aus seinen Reihen mit Zweidrittelmehrheit eine kommissarische Nachfolge für den Rest der Amtsperiode. Die Mitglieder sind darüber zu informieren. Sinkt die Größe des Vorstands auf unter vier Personen, so beruft der verbleibende Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, auf der eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode erfolgt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§8 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Vorstand gewählt. Dabei sollen zwei Prüfende sowie eine Ersatzperson gewählt werden. § 7 Abs. 3 gilt analog.
- (2) Die Prüfung umfasst sowohl die rechnerische als auch die sachliche Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Prüfenden haben Anspruch auf Zugang zu allen Unterlagen sowie ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.

§9 (Datenschutz)

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben personenbezogene Daten. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung.
- (2) Soweit erforderlich bestimmt der Vorstand einen /eine Datenschutzbeauftragte/n.

§10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Kinder- und Jugendkultur e.V.“ in Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein „Aktion Kinder- und Jugendkultur e.V.“ in Mannheim nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich rechtswidrig oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung entfaltende gültige Bestimmung ersetzt werden.

§12 (Schlussbestimmungen)

- (1) Die Ursprungsfassung dieser Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 24.04.2012 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde zuletzt bei der Mitgliederversammlung am tt.mm.2026 geändert.
- (3) Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.